



剣
信
会

Satzung
des
Kenshinkai Berlin
(eingetragener Verein)

kurz:
Kenshinkai Berlin e.V.

beschlossen am
20.12.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 18.04.1996 (als SC Kamakura Berlin e.V.) gegründete Verein führt jetzt den Namen Kenshinkai Berlin e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer 16806N2 am 23.09.1996 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze der Tätigkeit, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ durch Ausübung des Sports in allen Bereichen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten:

- KENDO
- IAIDO
- NAGINATA
- SCHWERTKAMPF
- JODO

Die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen wird als Schwerpunkt angesehen.

2. Die Mitglieder des Vereins nehmen regelmäßig am Training sowie an Wettkämpfen und Prüfungen teil.
3. Die Organe des Vereins (§7) und der Kassenführer (§11) üben ihre Arbeit ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Sonderfall eine eigene, in der Haushaltsführung, selbständige Sportgruppe gegründet werden. Hierzu ist eine Bestätigung durch eine Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. Den volljährigen Mitgliedern (Erwachsene)
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern (Kinder und Jugendliche)

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied unter Anerkennung dieser Satzung angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Sie entscheidet über eine Aufnahme. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod

- a. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber zum jeweiligen Quartalsende schriftlich erklärt werden. Der Vorstand bestätigt dem austretenden Mitglied den Austritt auf der Kopie des Antrages, sofern keine Forderungen seitens des Vereins an das austretende Mitglied bestehen.
- b. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen ausstehender Beitragszahlungen von mehr als drei Monaten
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unsportlicher Handlungen

In den oben genannten Fällen ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet. Ansprüche ausgeschiedener oder ausgeschlossener Mitglieder gegen den Verein müssen innerhalb von vier Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief (Poststempel) schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Dojo-Regeln des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zum selbständigen Entrichten der Beiträge verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind bis zum 15. des ersten Monats des jeweiligen Quartals auf das Vereinskonto einzuzahlen. Die Gründungsmitglieder und Trainer der jeweiligen Sportgruppen sind von Beiträgen nicht befreit. Trainer sind für die Sektion, in der sie unterrichten, von der Beitragszahlung befreit. Der Vorstand nach §10.1 ist ebenfalls von Beitragszahlung befreit.
4. Die Mitglieder haben auf ihre mitgebrachten persönlichen Gegenstände in und auf Trainings- und Wettkampfstätten selbst zu achten, da der Verein für die Beschädigung oder den Verlust dieser Sachen und Wertgegenstände nicht haftet.
5. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung von Sport- und Übungsstätten ist nur das verursachende Mitglied verantwortlich. Bei nicht volljährigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter entsprechend der rechtlichen Bestimmungen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in den Trainings- und Wettkampfstätten zu halten, und aktiv Einfluss auf die Durchsetzung zu nehmen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Leiter der Sportgruppen

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Mitgliederhauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung von Beiträgen

- Satzungsänderungen
 - Beschlussfassungen über Anträge
 - Entscheidungen über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes von § 5, Abs. 2
 - Entscheidungen über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 5, Abs. 5
 - Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. 20% der Mitglieder beantragen
 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei bis sechs Wochen eingehalten werden. Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung, insbesondere Anträge auf Satzungsänderungen, schriftlich mitzuteilen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Bestätigung bei Ausschlüssen von Mitgliedern aus dem Verein erfordert eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mindestens 10% der Anwesenden beantragt wird.
 6. Anträge können gestellt werden:
 - von jedem wahlberechtigten Mitglied entsprechend § 9, Abs. 1
 - vom Vorstand
 7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden des Vereins schriftlich eingereicht werden.
 8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
 9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und aktives Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden
- der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Sportgruppen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Arbeit. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins in den Fachverbänden.
4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
5. Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen, und darüber dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 12 Beiträge

1. Zur Deckung der Vereinsausgaben werden von jedem Mitglied und Vereinsangehörigen außer den in § 6, Abs. 3 letzter Satz genannten Personen folgendes erfordert:
- bei Eintritt eine Aufnahmegebühr
 - Vereinsbeiträge (quartalsweise zu entrichten)
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsbeitrages werden nach Abstimmung mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, Staffelungen der Beiträge nach Personengruppen vorzunehmen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge zu ermäßigen, zu erlassen oder zu stunden.

§ 13 Finanzen, Kassenführung

1. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Gesamthaushaltsplan zu erstellen.
2. Der Vorstand erstellt mindestens halbjährlich eine Einnahmen- und Ausgabenabrechnung.
3. Der Vorstand ist berechtigt, ein eigenes Bankkonto einzurichten und zu führen, wobei der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart Handlungsbevollmächtigte sind.
4. Verbindlichkeiten und sonstige vertragliche Verpflichtungen dürfen nur vom Vorstand oder mit schriftlicher Einwilligung des Vorstandes eingegangen werden.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine zentrale Beitragseinziehung beschließen.

§ 14 Auflösung

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet hierzu eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte

Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung und Ausübung nachstehender Sportarten:

- KENDO
- IAIDO
- NAGINATA
- SCHWERTKAMPF
- JODO

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form, am 20.12.2019 von der Mitgliederversammlung des Kenshinkai Berlin e.V. beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.